



Die Gastronomie

MERKBLATT Gastgewerbepauschalierungs - Verordnung 2013

Die neue Gastgewerbepauschalierungs-Verordnung wurde am 21.12.2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 488/2012) verlautbart und ist mit 01.01.2013 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Gaststättenpauschalierungsverordnung aus dem Jahr 1999, welche vom Verfassungsgerichtshof mit Wirkung 31.12.2012 aufgehoben wurde.

Die neue Pauschalierungsverordnung sieht eine Betriebsausgabenpauschalierung in Form eines Modulsystems vor.

Die Pauschalierungsmöglichkeit steht grundsätzlich **allen Gastgewerbebetrieben** (Berechtigung gem. § 111 GewO) **mit einem Jahresumsatz von bis zu 255.000 Euro** zur Verfügung. Die neue Verordnung gilt somit für alle Betriebsarten im Gastgewerbe, die bisherigen Ausnahmen (z.B. Eissalons, Konditoreien) entfallen. Nähere Details zu den Anspruchsvoraussetzungen siehe § 1 Abs. 2 der VO.

Die Ausgabenpauschalen sind in 3 Modulen zusammengefasst. Das neue System ist damit flexibler. Es kann nur das Grundmodul, oder das Grundmodul in Kombination mit dem Mobilitätspauschale und/oder dem Energie- und Raumpauschale in Anspruch genommen werden.

- Das Grundpauschale in Höhe von 10% des Umsatzes und einem Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro umfasst etwa
 - Bürobedarf
 - Werbung
 - Literatur
 - Bewirtung und Betreuung
 - Verwaltungskosten
 - Beratung
 - Fort- und Weiterbildung des Unternehmers
 - Versicherungen (wenn nicht liegenschaftsbezogen)
 - Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Über das Grundmodul pauschaliert werden können vor allem jene Kosten, die im Zuge von Betriebsprüfungen oft zu Beweisproblemen führen, da schwer abzugrenzen ist, ob die Aufwendungen betrieblich oder privat veranlasst waren. Das Grundmodul trägt daher zur Rechtssicherheit bei und entbindet den Betrieb von einer detaillierten Aufzeichnungspflicht in diesem Bereich.

- Mit dem **Mobilitätspauschale** in der Höhe von **2%** werden die Verkehrs- und Reisekosten des Unternehmers abgegolten (betriebliche Nutzung KFZ, betriebliche Nutzung öffentlicher Verkehr, Verpflegung und Unterkunft bei betrieblich veranlassten Reisen). Das Mobilitätspauschale ist der Höhe nach mit dem höchsten Pendlerpauschale gedeckelt (derzeit 3.672 Euro).

- Des Weiteren kann ein Energie- und Raumpauschale in der Höhe von 8% für Räumlichkeiten außerhalb des Wohnungsverbandes die der Ausübung des Gastgewerbes dienen, in Anspruch genommen werden. Damit werden zB Strom, Wasser, Gas, Öl und damit verbundene Abgaben, Reinigung, liegenschaftsbezogenen Aufwendungen, Abgaben und Versicherungen abdeckt.

Nicht pauschaliert werden Personalkosten, Sozialversicherungs- und Lohnnebenkosten, Fort- und Ausbildung der Dienstnehmer, Investitionen, Instandhaltung, Inventar und Geschäftseinrichtung, Fremdmittelkosten (Zinsen), Wareneinsatz, bzw. Miete/Pacht/Gebäude-AfA.

Die Module bzw. Pauschalen beziehen nur mehr jene Kosten mit ein, die jeder Unternehmer in etwa der gleichen Höhe zu tragen hat. Dort wo es zu großen Unterschieden zwischen den einzelnen Betriebsarten kommt, vornehmlich Personalkosten und Wareneinsatz, sind die tatsächlich angefallenen Kosten anzusetzen. Damit wird die Forderung des VfGH erfüllt, die unterschiedlichen Aufwandsstrukturen der einzelnen Betriebsarten zu berücksichtigen.

Das Verhältnis der pauschalierten Aufwendungen zum Umsatz entspricht im Durchschnitt den genannten Prozentsätzen.

Nimmt ein Betrieb die Pauschalierung in Anspruch, so gilt dies jeweils für das laufende und die zwei nachfolgenden Wirtschaftsjahre. Somit ergibt sich eine Bindungswirkung von 3 Jahren.

Beispiel:

Gastronomiebetrieb mit einem Jahresumsatz in Höhe von 160.000 Euro

Wenn alle drei Module in Anspruch genommen werden, können 20 % der Betriebsausgaben (=32.000 Euro) abgezogen werden.

Von den verbleibenden 128.000 Euro können dann noch alle übrigen Absetzposten, wie z.B.

- Wareneinkauf,
- Löhne,
- Lohnnebenkosten,
- Fortbildungskosten,
- Absetzung für Abnutzung,
- Instandsetzung und Instandhaltung,
- Miete und Pacht,
- Fremdmittelkosten

gesondert in Abzug gebracht werden.

Die sich ergebende Summe ist die Bemessungsgrundlage für die Versteuerung zum normalen Einkommenssteuertarif.

Rückfragehinweis:

Fachverband Gastronomie

Wiedner Hauptstraße 63

Dr. Thomas Wolf

1045 Wien

Tel: 05 90 900 - 3560

Fax: 01/505 13 12

gastronomie@wko.at

www.gastronomieverband.at

